# **BESCHLUSS**

2013/033

# des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 15.05.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/033	Beschluss Nr.: <b>2013/033</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

## Beschlussgegenstand:

Überprüfung, Anpassung sowie Regelung der Trägerstruktur für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig/der trägerschaftlichen Beziehungen nach Austritt aus der Sachsen-Finanzgruppe

#### **Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt:

#### Kenntnisnahme

Der Kreistag nimmt die in der Vorlage im Begründungsteil dargelegten Informationen zur Kenntnis.

### Grundsätzliche Befürwortung

Der Kreistag befürwortet insgesamt die vorgeschlagene – von den jeweils betroffenen Körperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu beschließende – Anpassung sowie Aus- oder Neugestaltung der Trägerstruktur für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig bzw. von trägerschaftlichen Beziehungen und sonstigen trägerseitigen Vorstellungen sowie Regelungen. Hierin eingeschlossen sind insbesondere auch die (sofortige) Veränderung hinsichtlich der bisherigen Zweckverbandskonstellation sowie vorgesehene künftige – einer gesonderten Entscheidung unterliegende – Veränderungen in Bezug auf eine Neuordnung der Trägerstruktur/trägerschaftlichen Beziehungen und zwischen den unmittelbaren/mittelbaren kommunalen Trägern der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig getroffene Vereinbarungen.

Dies vorangestellt, fasst der Kreistag des Landkreises Leipzig Beschlüsse gemäß den nachfolgenden Beschlusspunkten 3. bis 6.:

- 3. Öffentlich-rechtliche Trägervereinbarung
- 3.1. Der Kreistag stimmt der in der <u>Anlage 1</u> der Vorlage als Entwurf beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" zu.
- 3.2. Der Landrat wird zum Abschluss der "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" gemäß dem in der Anlage 1 der Vorlage beigefügten Entwurf für den Landkreis Leipzig ermächtigt und beauftragt. Diese Ermächtigung schließt ein, dass der Landrat eventuell erforderlichen redaktionellen Änderungen/Anpassungen ohne weitere Befassung des Kreistages zustimmen kann; darüber hinausgehende Änderungen/Anpassungen bedürfen der nachträglichen Beschlussfassung durch den Kreistag.
- 3.3. Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) an, einem Beschlussvorschlag an die Verbandsversammlung zuzustimmen, nach dem die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
  - a) der "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" gemäß dem in der <u>Anlage 1</u> der Vorlage beigefügten Entwurf zustimmt und

- b) den Zweckverbandsvorsitzenden zum Abschluss der "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" gemäß dem in der Anlage 1 der Vorlage beigefügten Entwurf für den Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig ermächtigt und beauftragt (einschließlich Ermächtigung, eventuell erforderlichen redaktionellen Änderungen/Anpassungen ohne weitere Befassung der Verbandsversammlung zustimmen zu können; darüber hinausgehende Änderungen/Anpassungen bedürfen der nachträglichen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung).
- 3.4. Der Kreistag wird einen gesonderten Beschluss zur Entsendung/Wahl von Vertretern für den Träger Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in der neu zu bildenden Trägerversammlung sowie deren Stellvertretern für die laufende kommunale Wahlperiode entsprechend den Regelungen von Ziff. 3.1.1, 3.1.2 der in der Anlage 1 der Vorlage als Entwurf beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" fassen, und zwar so rechtzeitig, dass sich die Trägerversammlung am 24. Juni 2013 konstituieren kann, jedoch unter der Voraussetzung des Inkrafttretens der Trägervereinbarung.
- 4. Auflösung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig
- 4.1. Der Kreistag spricht sich für eine Auflösung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig aus.
- 4.2. Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG an, einem Beschlussvorschlag an die Verbandsversammlung zuzustimmen, nach dem die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
  - a) die Vertreter des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig beauftragt und gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG anweist, einen Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig gemäß § 62 SächsKomZG i. V. m. § 16 und § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig zu fassen und
  - b) die Zustimmung zu dem Beschluss der Verbandversammlung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig zur Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 7 Abs. 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die vereinigte Verbundsparkasse Leipzig erteilt.
- 5. Änderung (Neufassung) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
- 5.1. Der Kreistag spricht sich für eine Änderung bzw. Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig gemäß dem in der Anlage 2 der Vorlage beigefügten Entwurf aus.
- 5.2. Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG an, einem Beschlussvorschlag an die Verbandsversammlung zuzustimmen, nach dem die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
  - a) gemäß § 61 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 26 SächsKomZG, § 16 der Verbandssatzung eine Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung entsprechend dem in der Anlage 2 der Vorlage beigefügten Entwurf beschließt und
  - b) den Zweckverbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und/oder sofern nicht zwingend der Verbandsvorsitzende zuständig ist die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig beauftragt und ermächtigt, sämtliche notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungs-Neufassung vorzunehmen (einschließlich Ermächtigung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, eventuell erforderlichen weiter gehenden redaktionellen Änderungen in der Neufassung der Verbandssatzung im Rahmen des notwendigen Genehmigungsverfahrens ohne weitere Befassung der Verbandsversammlung zustimmen können).
- 6. Änderung (Neufassung) der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
- 6.1. Der Kreistag spricht sich für eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig gemäß dem in der Anlage 3 der Vorlage beigefügten Entwurf aus.
- 6.2. Der Landkreis Leipzig beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und weist sie gemäß § 52 Abs. 4 SächsKomZG an, einem Beschlussvorschlag an die Verbandsversammlung zuzustimmen, nach dem die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

- a) die Vertreter des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig in der neuen Trägerversammlung beauftragt und anweist, einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, Ziff. 3.3.2 lit. h) der "Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung" (vorbehaltlich deren Inkrafttretens) zur Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig im Wege der Änderung der bisherigen Sparkassensatzung entsprechend dem in der <u>Anlage 3</u> der Vorlage beigefügten Entwurf zu fassen und
- b) den Vorsitzenden der neuen Trägerversammlung und/oder sofern nicht zwingend der Vorsitzende des Hauptorgans des Trägers zuständig ist – die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig beauftragt und ermächtigt, sämtliche notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungs-Neufassung, insbesondere deren Bekanntmachung, vorzunehmen.

# 7. Weitere Information

Der Kreistag ist über Ergebnisse und die weiteren Entwicklungen bzw. die Umsetzung der vorstehenden Beschlusspunkte 3. bis 6. zu informieren.

Borna, den 15.05.2013

Gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -